

I.
Gesetz
über das Verfahren in Strafsachen in der
Deutschen Demokratischen Republik
(Strafprozeßordnung)

Vom 2. Oktober 1952
(GBl. S. 997)

Erstes Kapitel

§ 1

Inhalt und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren.

(2) Es ist der Zweck dieses Gesetzes, die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts sowie die Feststellung des Verbrechens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Es sichert die gerechte Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen.

§ 2

Die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens

Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.